

Beylagen

Nus. Imus. Ad Artli. XVIII. §phum XIV. Vorschrift einer vierteljährig bey dem Obergericht zu überreichen habenden Tabelle über die bey dem Halsgericht in der Inquisition stehende Personen. I

Nus. Ildus. Ad Artli. XXVI. §phum XVII. Instuction, wie in Fällen einer gewaltthätigen Ertödt oder Verwundung das corpus delicti zu erheben, und hierüber die Beschau -und Wundzetteln einzurichten seyen ? V

Nus. IIItius. Ad Artli. XXXVIII §phum XVII. Abschilder-und Beschreibung der Peinigungsarten, wie selbe in der Hauptstadt Prag, und den böheimischen Landen üblich. XIII

Nus. IVtus. Ad Artli. XXXVIII. §phum XVII. Abschilder- und Erklärung der Tortur, wie selbe in der Residenzstadt Wienn gewöhnlich, und in den österreichischen Landen vorzunehmen ist. XXXI

Nus. Vtus. Ad Artli. XL. §phum III. Formularien: wie die Urtheile abzufassen seyen? XLIX